

ARTENREICH HÖHBECK e.V.

Verein zum Erhalt und zur Entwicklung der Artenvielfalt im Elbetal

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Artenreich Höhbeck e.V.", im folgenden kurz "Verein" genannt.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 201006 eingetragen.

Sitz des Vereins ist auf dem Höhbeck (29478 Höhbeck)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem er Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert oder selbst durchführt.
- 2) Der Verein unterstreicht insbesondere die Schutzwürdigkeit und überregionale Bedeutung des Höhbecks als Landschaftselement im Biospärenreservat Niedersächsische Elbtalaue und zwar
 - durch Einsatz für den Erhalt der Artenvielfalt
 - durch Pflege und Schutz von Biotopen
 - durch Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft inkl. ihrer Boden- und Kulturdenkmäler sowie ihrer archäologischen Schutzgüter
 - durch Förderung des Naturtourismus und "Natur erleben"-Projekten
 - durch Wiederentdeckung und Pflege alter Kulturtechniken aus Landwirtschaft, Gartenbau und Handwerk
 - durch Monitoring und Forschung
 - sowie durch den Flächenerwerb für den Naturschutz
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Vereins (§2) unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind von den Mitgliedspflichten entbunden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
- 5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
- 6) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte gewählt.
- 3) Der Vorstand kann mit bis zu 4 Beisitzern erweitert werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Die Beisitzer gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die laufenden Geschäfte erledigt der / die Vorsitzende.
- 6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist unzulässig, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 7) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - die Vorlage einer Jahresabrechnung und eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich (per E-Mail) einzuladen. Nichtmitglieder dürfen als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine geheime Abstimmung kann von anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme der Jahresberichte sowie Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
(der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt zur Eintragung ins Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden)
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Eine nach Liquidation verbleibendes Reinvermögen fließt dem NABU Hamburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet in Lüneburg am 18. November 2012 und durch Beschluss des Vorsitzenden des Vereins, Herrn Stefan Reinsch vom 23. Mai 2013 sowie vom 22. August 2013 geändert.